

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft, Dr. Uwe-Jens Rössel,
Rolf Kutzmutz und der Gruppe der PDS**

Besteuerung von Luxusgegenständen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf über die Besteuerung des Erwerbs und Besitzes von Luxusgegenständen nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

1. Als Luxusgegenstände sind gemäß der Vermögensteuerrichtlinie (1993) Abschnitt 68 Abs. 1 diejenigen Waren und Gegenstände anzusehen, deren Anschaffung und Haltung einen Aufwand darstellen, der die als normal empfundene Lebenshaltung auffallend oder unangemessen übersteigt. Die Bundesregierung hat darüber hinaus eine Liste von Waren zu erstellen, die gemäß der Rechtsprechung der Bundesfinanzhöfe als Luxusgegenstände gelten. Die Liste ist entsprechend der sich – aufgrund voranschreitender technischer und soziologischer Entwicklung – wandelnden Auffassung in bezug auf Luxusgegenstände zu aktualisieren.
2. Bei dem Erwerb von Luxusgegenständen wird, zusätzlich zur Mehrwertsteuer, eine spezielle Verbrauchsteuer auf den Nettowarenwert in Höhe von 6 Prozent erhoben. Damit wird der Erwerb von Luxusgegenständen inklusive der Mehrwertsteuer mit einem Steuersatz von derzeit 21 Prozent besteuert.
3. Der Besitz von Luxusgegenständen wird mit einem angemessenen Prozentsatz besteuert, der in Abhängigkeit geeigneter technischer Daten oder des gemeinen Wertes der entsprechenden Waren und Gegenstände festgesetzt wird.
4. Die Steuer gilt für Luxusgegenstände natürlicher Personen sowie im Betriebsvermögen gehaltene Luxusgüter, die nicht ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen. Die Steuer ist in jedem Fall geschuldet, wenn die Luxusgegenstände Ge-

schäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern und Angestellten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Bonn, den 4. Februar 1998

Dr. Barbara Höll

Dr. Christa Luft

Dr. Uwe-Jens Rössel

Rolf Kutzmutz

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die öffentlichen Haushalte befinden sich in einer anhaltenden Finanzkrise. Wachsenden Ausgaben stehen sinkende Einnahmen gegenüber. So werden die Ausgaben im Jahr 1998 um rd. 12 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr steigen.

Demgegenüber befinden sich insbesondere die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im stetigen Sinken. Nach Angaben des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 11. November 1997 werden die Steuermindereinnahmen im Jahr 1997 ca. 17,3 Mrd. DM und im Jahr 1998 29,2 Mrd. DM betragen.

Zu dieser dramatischen Entwicklung hat die Bundesregierung mit ihrer Steuerpolitik maßgeblich beigetragen. Zahlreiche Steuerentlastungen bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung und nicht zuletzt die Aussetzung der Vermögensteuer tragen dazu bei, daß Einkommensstarke und Vermögende nicht mehr entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. So stieg der Anteil von durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichtenden Steuern, u.a. Mehrwert-, Lohn- oder Mineralölsteuern, auf über 70 Prozent am gesamten Steueraufkommen, während der Anteil der Unternehmensteuern auf unter 18 Prozent gesunken ist.

Parallel dazu forcierte die Regierungskoalition durch Sozialabbau und Passivität gegenüber dem Problem der Massenarbeitslosigkeit zunehmende soziale Polarisierung und Ungerechtigkeit in der Gesellschaft.

Mit der Verringerung der Steuerlast für einkommensstarke und vermögende Schichten erhöht sich nachweislich deren Dispositionsspielraum über ihr Einkommen. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Bundesregierung wurde dieses zusätzlich verfügbare Einkommen nicht in Arbeitsplätze investiert. Von 1992 bis 1997, einem Zeitraum massiver Steuerentlastungen für Besserverdienende und Vermögende, stieg die Arbeitslosenquote von 8,5 Prozent auf 12 Prozent. Der erhöhte Dispositionsspielraum über Einkommen und Vermögen drückt sich vielmehr einerseits durch das fortschreitende Wachstum des Geldvermögens der privaten Haushalte und seiner disproportionalen Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Geldvermögen der privaten

Haushalte hat sich seit 1980 verdreifacht und betrug Ende 1997 rd. 5,2 Billionen DM. Dabei konzentriert sich mehr als die Hälfte des Geldvermögens auf nur 10 Prozent der Haushalte. Andererseits manifestiert sich wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Konsum. Für den Erwerb und die Haltung von Luxusgegenständen stehen den höheren Einkommensschichten mehr Mittel zur Verfügung als Einkommensschwachen.

Bei der Verbrauchsbesteuerung existiert grundsätzlich die Möglichkeit der differenzierten Belastung des Konsums von Gütern und Dienstleistungen. Ebenso wie aus sozialpolitischen Erwägungen bei der Umsatzsteuer eine Vielzahl von Gütern des täglichen Bedarfs mit einem ermäßigten Satz besteuert wird, kann der Erwerb und Besitz von Luxusgegenständen – vor dem Hintergrund, daß diese Waren und Gegenstände insbesondere von Einkommensstarken und Vermögenden konsumiert werden – höher belastet werden. Zu diesen Gütern gehören u. a. Yachten und Segelboote ab 7,5 m Länge, Kraftfahrzeuge der Luxusklasse ab 2 500 ccm, Motorräder ab 1 000 ccm, Motorboote, Flugzeuge, Hubschrauber, Heißluftballons, Schmuckgegenstände (ab 10 000 DM) sowie Zuchtpelze (ab 1 500 DM) und Pelzmäntel und -jacken (ab 15 000 DM).

Bei der Auswahl der entsprechend höher zu steuernden Waren und Güter muß berücksichtigt werden, daß trotz zunehmender soziologischer und technologischer Entwicklung immer mehr Menschen unter dem sozio-kulturellen Existenzminimum leben. Die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger betrug allein im Jahr 1995 2,55 Millionen und wurde für Ende 1997 auf rd. 2,9 Millionen geschätzt. Dies bedeutet, daß neben den Durchschnittswerten von Einkommen und Vermögensbestand in der Bundesrepublik Deutschland auch die fortschreitende soziale Armut ihren Niederschlag finden muß.

Gemäß der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie der EU ist ein erhöhter Mehrwertsteuersatz auf Luxusgüter nicht möglich. Dagegen ist es jedoch gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Systemrichtlinie nicht ausgeschlossen, daß – über harmonisierte Steuergegenstände hinaus – bestimmte Waren national einer über die Mehrwertsteuer hinausgehenden Besteuerung unterliegen. Damit können die Mitgliedstaaten spezielle Verbrauchsteuern auf Waren beibehalten oder neu einführen, die nicht harmonisiert sind. Verschiedene Länder der EU haben bereits Erfahrungen mit speziellen Verbrauchsteuern auf Luxusgüter gesammelt. So hat Italien zur Reduzierung des Staatshaushaltsdefizits für das Jahr 1992 eine Sondersteuer für Luxusgüter eingeführt. In Belgien existiert eine Steuer auf Luxusgüter wie Flugzeuge, Yachten und Segelboote.

Die Besteuerung des Erwerbs und der Haltung von Luxusgegenständen eröffnet eine Einnahmequelle, bei der insbesondere die tatsächlich wirtschaftlich leistungsfähigen Bevölkerungsschichten, die in den letzten Jahren durch verstärkte Steuerentlastungen unterproportional an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt waren, herangezogen werden. Damit würde, neben der verstärkten Besteuerung auf der Seite Einkommensentstehung, ein

Schritt in Richtung sozialer Gerechtigkeit und der Umkehrung der Umverteilung von unten nach oben geleistet werden.

Die Einnahmen aus der Besteuerung des Erwerbs und Besitzes von Luxusgegenständen werden gemäß der in der Finanzverfassung vorgegebenen Verteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Kommunen verteilt.